

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES NEUKIRCHEN VORM WALD 5. ÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4, NR 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
ERLÄSST DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD FOLGENDE SATZUNG ÜBER
DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES
NEUKIRCHEN VORM WALD UND TEILBEREICHEN DER ORTSTEILE FRIEBERSDORF UND
WITZLING:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL NEUKIRCHEN VORM WALD WERDEN
GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M 1/1000 VOM 26.07.2011) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNG
FESTGELEGT.

DER LAGEPLAN, FESTLEGUNG DURCH PLANZEICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IST BE-
STANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZU-
LÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES
GEMÄß IN § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EINE RECHTSVERBINDLICHE BAULEITPLANUNG
VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT
WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

SONSTIGE FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN (5. ÄNDERUNG)

NATURSCHUTZRECHTLICHE
EINGRIFFSREGELUNG:

DIE VORSCHRIFTEN DES § 1A ABS. 2 UND 3 UND DES
§ 9 ABS. 1a BAUGB ÜBER DIE NATURSCHUTZ-
RECHTLICHEN AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
SAMT BEGRÜNDUNG MIT DEN ANGABEN ENTSPRECHEND
§ 2a SATZ 2 NR. 1 BAUGB SIND JEWEILS IM
BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ANZUWENDEN, D.H. FÜR
JEDES EINZELBAUVORHABEN IM GEÄNDERTEN
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG (5. ÄNDERUNG) IST
DIE EINGRIFFSBEURTEILUNG IM BAUGENEHMIGUNGS-
VERFAHREN DURCHZUFÜHREN UND GGF. DIE GEFORDERTEN
AUSGLEICHSFLÄCHEN FESTZULEGEN BZW. ERSATZMAß-
NAHMEN FESTZUSETZEN.

§ 3

DIESE SATZUNG TRITT MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **1. AUG. 2011**.....

SIEGEL



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steinhof', written over a dotted line.

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

INHALT	A	LAGEPLAN M 1/1000
	B	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
	C	BEGRÜNDUNG
	D	EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG

A. LAGEPLAN M 1/1000	SIEHE GESONDERTER PLAN
A.1 LAGEPLAN M 1/2000	BLATT 12 LAGEPLAN
A.2 LAGEPLAN M 1/2000	BLATT 13 AUSGLEICHSFLÄCHE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. GEBÄUDETYP:**

A FÄLLT DAS GELÄNDE MEHR ALS 1,5 M AUF GEBÄUDETIEFE, SO IST EIN GEBÄUDE MIT UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS ZU ERRICHTEN.

B FÄLLT DAS GELÄNDE WENIGER ALS 1,5 M AUF GEBÄUDETIEFE, SO IST EIN GEBÄUDE MIT ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS BZW. DACHGESCHOSS ZU ERRICHTEN.
- 2. BAUWEISE:**

DACHGAUBEN UNZULÄSSIG
FIRSTRICHTUNG ZWINGEND PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES
SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,30 M,
DAS VERHÄLTNISS VON LÄNGE ZU BREITE DES GEBÄUDES DARF 1,5 BIS 1,3 : 1 NICHT UNTERSCHREITEN.

A UG + EG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18 BIS 30 GRAD,
KNIESTOCK UNZULÄSSIG,
KONSTRUKTIVER DACHFUß ZULÄSSIG, JEDOCH MAXIMAL 0,50 M VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE

B EG + DG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18 BIS 35 GRAD,
KNIESTOCK 0,80 M, AUSNAHMSWEISE 1,20 M BEI SENKRECHTER HOLZVERSCHALUNG DES KNIESTOCKS (DER KNIESTOCK BEMISST SICH VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE)

C EG + OG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18 BIS 30 GRAD,
KNIESTOCK UNZULÄSSIG,
KONSTRUKTIVER DACHFUß ZULÄSSIG, JEDOCH MAXIMAL 0,50 M VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE
- 3. ZWERCHGIEBEL:**

ZWERCHGIEBEL, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG ZUR BETONUNG DES EINGANGS ODER DES TREPPENHAUSES, WENN DER ZWERCHGIEBEL MITTIG IM GEBÄUDE ANGEORDNET IST. DIE DACHNEIGUNG DES ZWERCHGIEBELS MUSS MINDESTENS 38 GRAD BETRAGEN, DER FIRST DES ZWERCHGIEBELS MUSS MINDESTENS 50 CM UNTER DEM FIRST DES HAUPTDACHES LIEGEN. DER ZWERCHGIEBEL DARF MAXIMAL 1,20 M AUS DER HAUPTFASSADE HERVORTRETEN UND HÖCHSTENS 3,0 M BREIT SEIN.

4. GELÄNDE: AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ÜBER 0,50 M SIND UNZULÄSSIG.
5. WANDHÖHE: ERKER AN GEBÄUDEECKEN SIND AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN GRUNDSÄTZLICH ZU VERMEIDEN.
6. HÖHENVERLAUF: IN DEN SCHNITTEN UND ANSICHTEN MUSS DAS BESTEHENDE UND DAS GEPLANTE GELÄNDE MIT HÖHENKOTEN BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE FERTIGER FUßBODEN IM ERDGESCHOSS DARGESTELLT WERDEN. DIESE HÖHENKOTEN SIND AUCH IM ERDGESCHOSSGRUNDRISS ZUMINDEST AN DEN GEBÄUDEECKEN UND AN DEN GRENZPUNKTEN DES GRUNDSTÜCKES DARZUSTELLEN.
7. AUSGLEICHSFLÄCHEN
- | | |
|------------|--------------------|
| PARZELLE 1 | 171 M ² |
| PARZELLE 2 | 148 M ² |
| PARZELLE 3 | 148 M ² |
| PARZELLE 4 | 165 M ² |
| PARZELLE 5 | 170 M ² |

Die Ausgleichsflächen werden wie in der Anlage A2 dargestellt im Gemeindegebiet Fürstenstein, Ortsteil Nammering Fl. St. Nr. 2526 nachgewiesen.

C. BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES NEUKIRCHEN VORM WALD.

INHALTSÜBERSICHT:

- 1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN
- 1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG
- 1.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- 2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES
- 2.1 LAGE
- 2.2 GRÖSSE
- 2.3 BESCHAFFENHEIT

- 3.0 PLANUNGSHINWEISE
- 3.1 ERLÄUTERUNG DER PLANUNG
- 3.2 BEBAUUNGSKONZEPT

- 4.0 ERSCHLIEßUNG
- 4.1 STRASSE
- 4.2 WASSER
- 4.3 ABWASSER

- 5.0 FLÄCHEDATEN
- 5.1 BRUTTOFLÄCHEN

NEUKIRCHEN VORM WALD, 26.07.11

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 ZIEL UND ZWECK** DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT DEN ERLASS EINER
PLANUNG SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES NEUKIRCHEN VORM WALD BESCHLOSSEN
HIER: 5. ÄNDERUNG

ZIEL UND ZWECK DER SATZUNG IST ES DIE BEBAUUNG INNERHALB DES
GELTUNGSBEREICHES ZU REGELN UND 5 NEUE BAUPARZELLEN ZU
ERSCHLIESSEN.

- 1.2 FLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN** EIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD
BESTEHT NICHT.

2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

- 2.1 LAGE** DIE 5. ÄNDERUNG BEFINDET SICH IM NORDEN DES DORFGEBIETES
- 2.2 GRÖSSE** DIE 5. ÄNDERUNG UMFASST EIN GEBIET VON 4.001 M²
- 2.3 BESCHAFFEN- HEIT** DAS GELÄNDE FÄLLT VON NORD NACH SÜD LEICHT AB.

3.0 PLANUNGSHINWEIS

- 3.1 ERLÄUTERUNG DER PLANUNG** AUFGRUND DIVERSER PLANUNGEN VON WOHNHÄUSERN WILL DIE GEMEINDE
DIE REGELUNGEN ZUR GEORDNETEN BEBAUUNG TREFFEN.
- 3.2 BEBAUUNGS- KONZEPT** DAS BEBAUUNGSKONZEPT SIEHT DIE BEIBEHALTUNG DER REGIONAL-
TYPISCHEN GESTALTUNG VOR. DARÜBER HINAUS SOLLEN AUCH NEUE
FORMEN, DIE DIE ENERGETISCH GÜNSTIGE BAUWEISE ERMÖGLICHEN,
ERLAUBT SEIN.

4.0 ERSCHLIEßUNG

- 4.1 STRASSE** DER ERSCHLIEßUNG ERFOLGT DURCH DIE GEMEINDESTRASSE
VON NEUKIRCHEN ORTSMITTE NACH FRIEBERSDORF.
PARZELLE 1 –4 ERSCHLIEßUNG DURCH PRIVATSTRASSE.
PARZELLE 5 WIRD ÜBER DIE GEMEINDESTRASSE (TITTLINGER STRASSE)
ERSCHLOSSEN.
- 4.2 WASSER** DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH DAS ÖFFENTLICHE WASSERNETZ
DER GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD GESICHERT.
- 4.3 ABWASSER** DIE ABWÄSSER WERDEN IM TRENNSYSTEM DER KLÄRANLAGE
GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD ZUGEFÜHRT.
DAS UNVERSCHMUTZTE OBERFLÄCHENWASSER WIRD IN DEN VORFLUTER
(PILLINGER BACH) GEMARKUNG NEUKIRCHEN VORM WALD EINGELEITET.

5.0 FLÄCHENDATEN

- 5.1 BRUTTO FLÄCHE** GELTUNGSBEREICH DER ORTSABRUNDUNG

- 5.2 BRUTTO FLÄCHE** DER 5. ÄNDERUNG

4.001 M²

D. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES **NEUKIRCHEN VORM WALD**

INHALTVERZEICHNIS

1. BESTANDSAUFNAHME
2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG
3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN
4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

1. BESTANDSAUFNAHME

BEWERTUNG DES ZUSTANDES DES PLANUNGSGEBIETES NACH DER BEDEUTUNG DER SCHUTZGÜTER

KATEGORIE I:

DER CHARAKTER DES ORTES IST MIT DER WOHNBEBAUUNG, LANDWIRTSCHAFT UND NICHT STÖRENDE
GEWERBEBETRIEBEN ALS **MISCHGEBIET MI** (§ 6 BAUNVO) EINZUORDNEN.

DIE VON DER ORTSABRUNDUNG UMGRENZTEN FLÄCHEN STELLEN SICH IM BESTAND ALS INTENSIV
GENUTZTES GRÜNLAND DAR, WELCHE GROSSTEILS BIS AN DIE UNMITTELBARE NÄHE DER GEBÄUDE
REICHT.

- INTENSIVES WIRTSCHAFTSGRÜNLAND
- INTENSIV GEPFLEGTE GRÜNDFLÄCHEN IN DEN HAUSGÄRTEN

2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG

AUFGRUND DES NIEDRIGEN NUTZUNGSGRADES UND DADURCH BEGRENZTEN EINGRIFFSSCHWERE,
WIRD DAS DORFGEBIET DEM **TYP B** ZUGEORDNET.

INNERHALB DES GEBIETES WIRD EINE NEUE BAUPARZELLE AUSGEWIESEN.
FÜR EINE WEITERE AUSWEITUNG DES DORFES IST IN ABSEHBARER ZEIT KEIN
BEDARF GEGEBEN.

MAßNAHMEN DIE DER VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN

- FESTSETZUNG VON OBSTWIESEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- FESTSETZUNG VON FELDHECKEN UND BAUMREIHEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- SAMMLUNG DES OBERFLÄCHENWASSER IM VORHANDENEN LÖSCHTEICH
- LAGERUNG UND SCHUTZ DES OBERBODENS WÄHREND DER BAUZEIT, WIEDEREINBAU
DES OBERBODENS
- VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELAGSMATERIALEN FÜR GRUNDSTÜCKS-
ZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZEN
- FESTSETZUNGEN VON GRÜNDÄCHERN FÜR GARAGEN ZUR VERGRÖßERUNG
VERDUNSTUNGSFÄHIGER FLÄCHEN

3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

FELD BI, KOMPENSATIONSFAKTOR 0,2 - 0,5

AUFGRUND DER INTENSIVEN GRÜNLANDNUTZUNG IST DIE FLÄCHE BISHER ÖKOLOGISCH NICHT SEHR WERTVOLL, EIN KOMPENSATIONSFAKTOR VON 0,3 WIRD ALS AUSREICHEND BETRACHTET.

5. ÄNDERUNG

ENTWICKLUNGSZIEL:

PARZELLE 1

FLUR.ST.NR. 4799/4

MAGERSTANDORT MIT GEHÖLZHECKE

857 M² x 0,2 = 171 M²

PARZELLE 2

FLUR.ST.NR. TEILFLÄCHE AUS 4799/3

MAGERRASENSAUM MIT GEHÖLZHECKE

743 M² x 0,2 = 148 M²

PARZELLE 3

FLUR.ST.NR. TEILFLÄCHE AUS 4799/3

MAGERRASENSAUM MIT GEHÖLZHECKE

743 M² x 0,2 = 148 M²

PARZELLE 4

FLUR.ST.NR. TEILFLÄCHE AUS 4799/3

MAGERRASENSAUM MIT GEHÖLZHECKE

825 M² x 0,2 = 165 M²

PARZELLE 5

FLUR.ST.NR. 4799/5

MAGERRASENSAUM MIT GEHÖLZHECKE

851 M² x 0,2 = 170 M²

4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 AUSWAHL DER FLÄCHEN

DIE ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR DIE AUSGLEICHSMASSNAHME WERDEN AUF
FL.ST. NR. 2576 GEMARKUNG FÜRSTENSTEIN.

FÜR DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN, DIE SICH ALLE AUF PRIVATEM GRUND BEFINDEN, IST EINE
GRUNDDIENSTBARKEIT ZU GUNSTEN DES FREISTAATES BAYERN EINZUTRAGEN. DIE EINTRAGUNG
HAT ZEITGLEICH ZUM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU ERFOLGEN.

SINNVOLLE AUSGLEICHSMASSNAHMEN:

DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND AUF DIE PARZELLEN BEZOGEN DURCHZUFÜHREN (SIEHE PUNKT 3)

4.1 PFLANZLISTE

FREMLÄNDISCHE KONIFEREN, WIE THUJEN ODER SCHEINZYPRESSEN BZW. ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTE
GEHÖLZE WIE TRAUER-, HÄNGE- UND KUGELFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG. BEI DEN OBSTBÄUMEN SIND
HOCHSTÄMME ZU VERWENDEN. EINE GEEIGNETE AUSWAHL IST IN ABSPRACHE MIT DEM KREISFACHBERATER
FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE ZU TREFFEN.

FÜR FREIWACHSENDE PFLANZUNGEN WERDEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN VERWENDET:

BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	GEMEINE ESCHEN
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
CRATAEGUS LAEVIGATA	ZWEIGRIFFELIGER WEISSDORN
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEEREN

OBSTGEHÖLZE

APFEL
KIRSCHEN
PFLAUMEN

GEHÖLZPFLANZEN:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA	GEMEINER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
MALUS SYLVESTRIS	HOLZ APFEL
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	FELDROSE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA PENDULINA	ALPENHECKENROSE
RUBUS IDAEUS	HIMBEEREN
SALIX CAPREA	SAL WEIDEN
SALIX CINEREA	GRAU WEIDEN
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

Ansaat von Landschaftsrassen mit Kräutern 20g/m²

VERFAHRENSBLATT

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT NEUKIRCHEN VORM WALD HAT IN DER SITZUNG VOM **16.06.09**
BESCHLOSSEN, DIE **5. ÄNDERUNG** DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN
DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES **NEUKIRCHEN VORM WALD**
(ORTSABRUNDUNGSSATZUNG) DURCHZUFÜHREN.
NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **1 1. AUG. 2011**



Steinhöfer

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZUR ABGABE IHRER
STELLUNGNAHME EINE ANGEMESSENE FRIST VON VIER WOCHEN (AB **16.06.11**) GESETZT.

DIE ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN WURDE IN DER SITZUNG AM **26.07.11**
DURCHGEFÜHRT.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **1 1. AUG. 2011**



Steinhöfer

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

3. BÜRGERBETEILIGUNG:

DEN BETROFFENEN BÜRGERN DES ORTSTEILES WURDE IN DER ZEIT VOM **16.06.11**
(4 WOCHEN) GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **1 1. AUG. 2011**



Steinhöfer

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

4. **SATZUNGSBESCHLUSS:**

DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
26.07.11..... DIE 5. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNG NEUKIRCHEN VORM WALD ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.

1 1. AUG. 2011
NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN.....



[Handwritten signature]
.....

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

5. **MITTEILUNG ÜBER DAS
ERGEBNIS DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS:**

DAS ERGEBNIS DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN BZW.
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT SCHREIBEN VOM 11.08.11..... MITGETEILT.

1 1. AUG. 2011
NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN.....



[Handwritten signature]
.....

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

6. **INKRAFTTRETEN:**

DIE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG NEUKIRCHEN VORM WALD IST AM 11.08.11
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIE
5. ÄNDERUNG DER SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

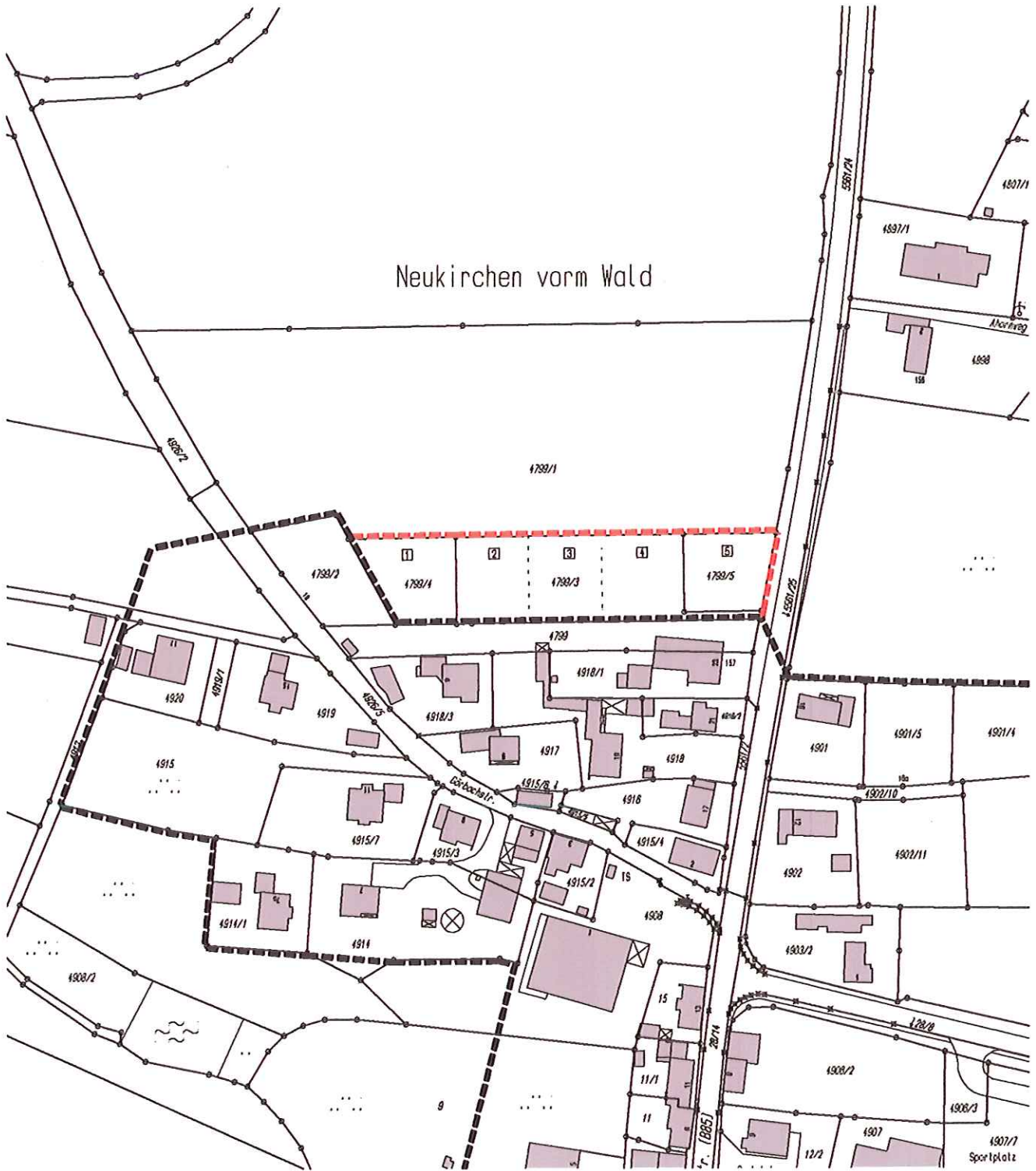
1 1. AUG. 2011
NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN.....



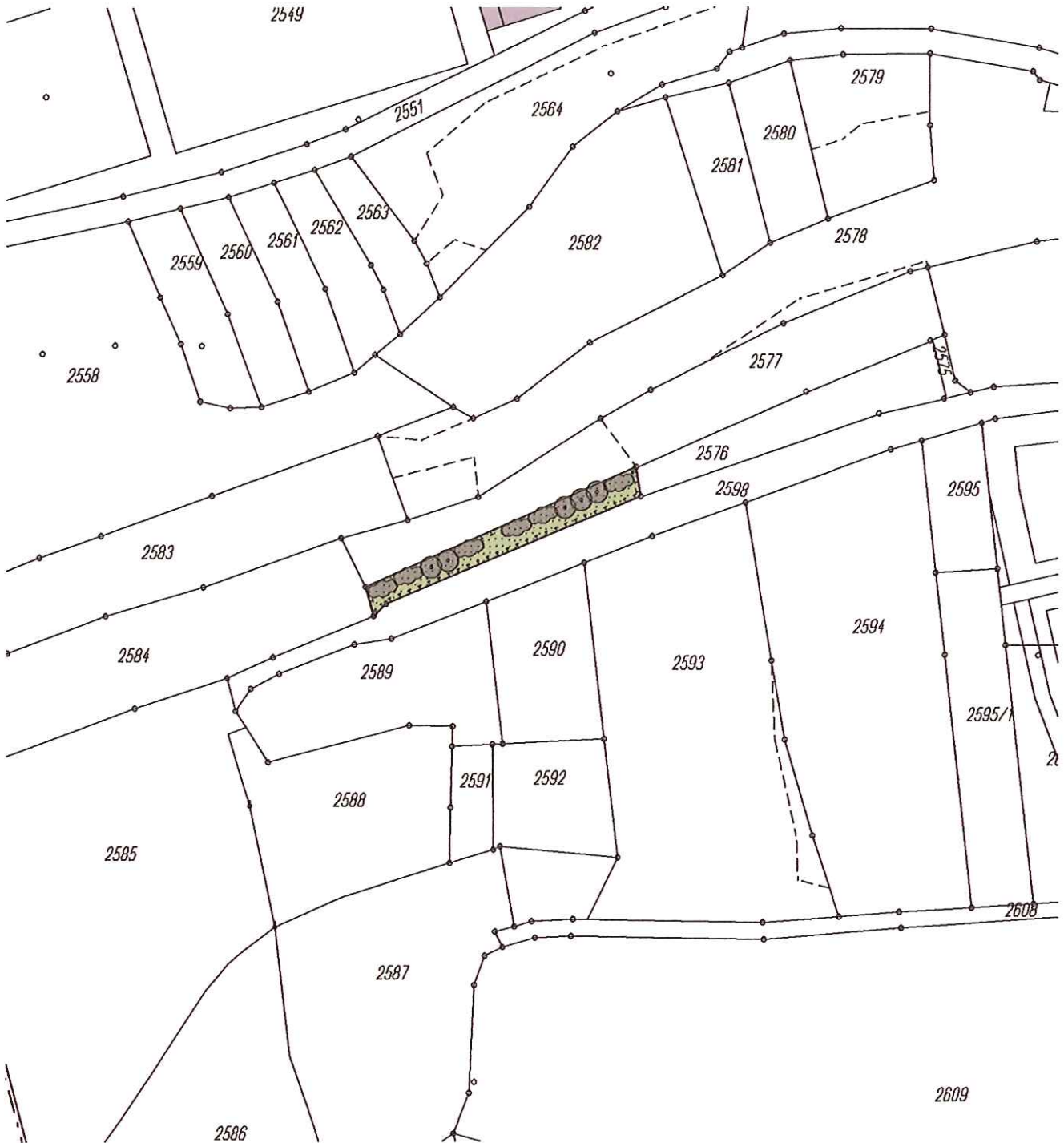
[Handwritten signature]
.....

STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

A.1 LAGEPLAN M 1/2000



A.2 LAGEPLAN M 1/2000 Ausgleichsfläche



HINWEISE



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft



Grenze der Ausgleichsfläche



Zu pflanzende Bäume bodenständiger Art



Zu pflanzende Hecke

Ausgleichsfläche auf Flurst.Nr. 2576
Gemarkung Fürstenstein
Gemeinde Fürstenstein

gesamt 842 m²
davon als Ausgleich benötigt 802 m²